

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2014-073				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Datum: 24.03.2014				
	Verfasser: Frau Stoffregen				
Vorläufiger Jahresabschluss 2012 zur Kenntnisnahme und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Testorf-Steinfort					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den vorläufigen Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 12.03.2014 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort beschließt für diesen Teil des Jahresabschlusses die Entlastung des Bürgermeisters.

Für die nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 10.037,32 Euro und die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 7.540,73 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem vorläufigen Prüfungsvermerk zusammengefasst. Der vorläufige Jahresabschluss und der hierzu erstellte Prüfbericht dienen der Entlastung des Bürgermeisters vor der Kommunalwahl. Der Jahresabschluss enthält alle relevanten Buchungen mit Ausnahme der Werte zu den Abschreibungen und Sonderposten, welche verwaltungsseitig automatisiert berechnet und verbucht werden und nicht durch den Bürgermeister beeinflussbar sind.

Die Entlastung bezieht sich somit auf den vorläufigen Jahresabschluss, der gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen besteht und dem als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt wurden. Unvollständig ist der Jahresabschluss hinsichtlich der Bilanz, des Anhangs und der Anlagenübersicht. Somit entspricht der Entlastungsbeschluss nicht vollständig den Vorgaben des § 60 KV M-V, sondern bezieht sich lediglich auf die vorgelegten Teile des Jahresabschlusses.

Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 KV M-V in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des vorläufigen Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Testorf-Steinfort zum 31. Dezember 2012 zu empfehlen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

Bericht über die Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses 2012
Vorläufiger Jahresabschluss 2012

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich